

# ZH\_OBERGERICHT NP160034 vom 27. Februar 2017

ZH Obergericht, 2017-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NP160034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP160034)

FR: ZH\_OBERGERICHT NP160034 du 27 février 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT NP160034 del 27 febbraio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Dem vorliegenden Verfahren liegen ursprünglich diverse (behauptete) For- derungen der C.\_\_\_\_\_ GmbH gegenüber der B1.\_\_\_\_\_ GmbH (fortan: "Beklagte 1"), B.\_\_\_\_\_ (fortan: "Beklagter 2") sowie der B2.\_\_\_\_\_ GmbH (fortan: "Beklagte 3") zugrunde. Bei B.\_\_\_\_\_ handelt es sich jeweils um den einzigen Gesellschafter sowie den Geschäftsführer der Beklagten 1 und 3 (Urk. 5/3, Urk. 58/5/3). Gemäss Handelsregisterauszug (Urk. 5/4) bezweckte die C.\_\_\_\_\_ GmbH die Produktion von und den Handel mit Beleuchtungskörpern und Beleuchtungssystemen sowie die entsprechende Beratung dazu. Am 8. Mai 2013 wurde über die C.\_\_\_\_\_ GmbH der Konkurs eröffnet, und am 27. August 2013 wurde sie, nach Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven, im Handelsregister gelöscht (Urk. 5/4). Kurz vor der Eröffnung des Konkursverfahrens hat die C.\_\_\_\_\_ GmbH am 29. Ja- nuar 2013 ihre (angeblichen) Forderungen gegenüber den Beklagten 1-3 an den Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer (fortan: "Kläger") zediert (Urk. 5/13, Urk. 5/18, Urk. 57/5/9, Urk. 58/5/9). Im Zeitpunkt der entsprechenden Forde- rungsabtretungen amtete der Kläger als Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsbe- rechtigung der C.\_\_\_\_\_ GmbH (Urk. 5/4).

### E. 2

Gestützt auf die vorerwähnten Zessionen reichte der Kläger am 13. Juli 2015 bei der Vorinstanz, dem Bezirksgericht Meilen, Klage gegen die Beklagten 1-3 ein (Urk. 2, Urk. 57/2, Urk. 58/2). Dabei forderte er von der Beklagten 1 die Bezahlung von Fr. 14'489.-, vom Beklagten 2 Fr. 12'039.50 und von der Beklag- ten 3 Fr. 960.10, jeweils nebst Zins zu 5% seit 1. Mai 2014 sowie unter Rücker- stattung der Schlichtungskosten. Die Vorinstanz legte daraufhin unter den Ge- schäftsnummern FV150044, FV150045 und FV150046 separate Verfahren an, wobei sie die Hauptverhandlung vom 5. April 2016 für alle drei Verfahren gemein- sam durchführte (Urk. 37A, Urk. 57/37A, Urk. 58/37A). Nachdem anlässlich der erwähnten Verhandlung keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden konnte, wies die Vorinstanz am 6. Juli 2016 die drei Klagen mit einer identischen

- 3 - Begründung mangels Aktivlegitimation des Klägers ab und verpflichtete ihn zur Bezahlung der Prozesskosten (Urk. 50, Urk. 55/50, Urk. 56/50). Der übrige Pro- zessverlauf der vorinstanzlichen Verfahren kann den angefochtenen Urteilen ent- nommen werden (jeweils E. 2).

### E. 3

Subeventualiter seien die Gerichtskosten und die Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren bei einem Drittel, allenfalls im Ermes- sen des Gerichts, aber deutlich tiefer als die Vorinstanz anzusetzen.

### **E. 3.1**

Was die Gerichtskosten betrifft, ist das Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Es war der Kläger, der drei separate Klagen anhängig machte, obwohl er die Beklagten von Beginn an als einfache Streitgenossen im Sinne von Art. 71 Abs. 1 ZPO hätte ins Recht fassen können (sog. subjektive Klagenhäufung). Der Kläger macht in seinen Rechtsmittelschriften sodann auch nicht geltend, dass er vor Vorinstanz jemals eine Vereinigung der Verfahren beantragt hätte. Die Durchführung von drei separaten Verfahren führt zwangsläufig zu einem administrativen Mehraufwand, zumal wenn man berücksichtigt, dass die heutigen Entscheidgebühren-Pauschalen gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO sämtliche kanzleitechnischen Aufwendungen bereits mitenthalten. Angesichts der bescheidenen Streitwerte fällt dieser Mehraufwand umso mehr ins Gewicht. Nach dem Gesagten sind die vorinstanzlichen Kostenfolgen der drei angefochtenen Urteile zu bestätigen.

### **E. 3.2**

Für die Parteientschädigungen rechtfertigt es sich dahingegen, von einem kumulierten Streitwert für alle drei Verfahren gemeinsam auszugehen. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 5. April 2016 (Urk. 37A, Urk. 57/37A, Urk. 58/37A) musste der Rechtsvertreter der Beklagten nur ein einziges Mal für alle Verfahren plädieren (Urk. 36). Das Original seiner Plädoyernotizen wurde entsprechend im Verfahren FV150044 einakturiert (Urk. 36), wobei in den zwei anderen Verfahren (FV150045 und FV150046) lediglich eine Kopie der Notizen zu den Akten genommen wurde (Urk. 57/36, Urk. 58/36). Auch die vorgängig erstatteten schriftlichen Stellungnahmen zu den Klagen sind über weite Strecken identisch (Urk. 29, Urk. 57/28, Urk. 58/28). Somit rechtfertigt es sich, die Streitwerte der drei Klagen in Analogie zu Art. 93 Abs. 1 ZPO zu addieren und anschliessend die Parteientschädigung ausgehend von einem Gesamtstreitwert zu berechnen. Der Streitwert für alle drei Verfahren zusammen beträgt Fr. 27'488.60 (Fr. 14'489.– [FV150044] + Fr. 12'039.50 [FV150045] + Fr. 960.10 [FV150046]). Auf Basis dieses Gesamtstreitwertes resultiert eine ordentliche Parteientschädigung (inkl. 8% Mehrwertsteuer) von Fr. 5'100.– (§ 4 AnwGebV). Es erscheint angemessen die Parteientschädigung im Verhältnis der einzelnen Streitwerte (ca. 1:12:14) auf die jeweiligen Verfahren zu verteilen, was zu folgendem Resultat führt:

- 22 - FV150044: Parteientschädigung von Fr. 2'644.– FV150045: Parteientschädigung von Fr. 2'266.– FV150046: Parteientschädigung von Fr. 190.– Total: Parteientschädigung von Fr. 5'100.– Aufgrund der vorstehenden Berechnung sind die jeweiligen Entschädigungsfolgen der angefochtenen Urteile neu festzusetzen. IV. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Rechtsmittelverfahren zu befinden. Diesbezüglich ist, wie vorstehend ausgeführt, von einem Streitwert von Fr. 27'488.60 auszugehen. 2. Die Entscheidgebühr für das obergerichtliche Verfahren ist in Anwendung von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'750.– festzusetzen. Der Kläger hat einen Kostenvorschuss in nämlicher Höhe geleistet (Urk. 59). 3. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Da die Berufungen bzw. die Beschwerde im Hauptpunkt sowie bezüglich der Kostenfolgen vollumfänglich abzuweisen sind, unterliegt der Kläger auch im Rechtsmittelverfahren. Lediglich bei der Festsetzung der erstinstanzlichen Entschädigungsfolgen dringt der Kläger mit seinem Subeventualantrag teilweise durch. Da

die Frage der Parteientschädigung jedoch sowohl aufwand- als auch betragsmässig kaum ins Gewicht fällt, erscheint eine verhältnismässige Teilung der Prozesskosten im Sinne von Art. 106 Abs. 2 ZPO nicht gerechtfertigt. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren von Fr. 3'750.– dem Kläger aufzuerlegen. 4. Als Folge dieser Kostenverteilung hat der Kläger die anwaltlich vertretenen Beklagten zu entschädigen. In Anwendung der massgeblichen Bestimmungen

- 23 - (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 AnwGebV) ist die ordentliche Gebühr (inkl. Mehrwertsteuer) auf Fr. 5'100.– festzusetzen. Gemäss § 13 Abs. 2 AnwGebV ist diese Gebühr aufgrund der endgültigen Streiterledigung um einen Drittel auf Fr. 3'400.– (inkl. Mehrwertsteuer) zu reduzieren. Einen Zuschlag für die Vertretung mehrerer Klienten im Sinne von § 8 AnwGebV rechtfertigt sich vorliegend nicht. Einerseits haben die Beklagten einen solchen Mehraufwand weder behauptet noch begründet. Andererseits handelt es sich bei dem Beklagten 2 um den einzigen Gesellschafter sowie den Geschäftsführer der Beklagten 1 und 3. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass die Instruktion des Rechtsvertreters zu einem Mehraufwand geführt hat. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Berufungs- und die Beschwerdeantwortschrift praktisch wortwörtlich übereinstimmen (Urk. 61, Urk. 64), weshalb sich auch aus diesem Grund ein Zuschlag nicht rechtfertigt. Es wird erkannt: 1. Die Dispositiv-Ziffern 1 bis 4 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Meilen vom 6. Juli 2016 (FV150044) werden bestätigt. 2. Die Dispositiv-Ziffern 1 bis 4 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Meilen vom 6. Juli 2016 (FV150045) werden bestätigt. 3. Die Beschwerde wird mit Bezug auf die Dispositiv-Ziffern 1 bis 4 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Meilen vom 6. Juli 2016 (FV150046) abgewiesen. 4. a) Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten 1 für das erstinstanzliche Verfahren FV150044 eine Parteientschädigung von Fr. 2'644.– zu bezahlen. b) Der Kläger wird verpflichtet, dem Beklagten 2 für das erstinstanzliche Verfahren FV150045 eine Parteientschädigung von Fr. 2'266.– zu bezahlen.

- 24 - c) Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten 3 für das erstinstanzliche Verfahren FV150046 eine Parteientschädigung von Fr. 190.– zu bezahlen.

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hat in den angefochtenen Urteilen nachvollziehbar dargelegt, dass vorliegend kein Ausnahmetatbestand im Sinne der vorstehenden Erwägung vorliegt, weshalb es sich bei den Forderungsabtretungen vom 29. Januar 2013 um ungültige Insichgeschäfte gehandelt habe. So sei es dem Kläger nicht gelungen, den Nachweis zu erbringen, dass die Gefahr einer Benachteiligung der C.\_\_\_\_\_ GmbH nach der Natur des Geschäftes ausgeschlossen gewesen sei oder dass die Gesellschaft den Kläger zum Vertragsschluss mit sich selbst besonders ermächtigt bzw. das Geschäft nachträglich genehmigt habe. Insbesondere lege der Kläger keine Belege ins Recht, welche eine (behauptete) Lohnforderung des Klägers gegenüber der C.\_\_\_\_\_ GmbH beweisen würden. Gleiches gelte für die angeblich geleistete Einlage des Klägers von Fr. 17'000.–. (Urk. 50, Urk. 55/50, Urk. 56/50 E. 3.4). Mit diesen Erwägungen der Vorinstanz setzt sich der Kläger in seinen Rechtsmittelschriften nicht auseinander. Entsprechend muss in casu davon ausgegangen werden, dass den streitgegenständlichen Zessionen keine objektivierbare Gegenleistung gegenüberstand. Tatsächlich finden sich in den Prozessakten sodann auch keine Hinweise auf offene Forderungen des Klägers gegenüber der C.\_\_\_\_\_ GmbH. Die Gefahr einer Benachteiligung der Gesellschaft kann in solchen Fällen nicht

ausgeschlossen werden, in welchen der Organvertreter sich selbst Forderungen des Vertretenen sicherungshalber oder

- 14 - ohne Gegenleistung abtritt (BK OR-Zäch/Künzler, Art. 33 N 84). Schliesslich hat der Kläger – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – weder eine vorgängige Ermächtigung noch eine nachträgliche Genehmigung eines über- oder nebengeordneten Organs der C.\_\_\_\_\_ GmbH für den Abschluss der In-sich-Geschäfte vorgelegt. Da nach dem Gesagten somit kein Ausnahmetatbestand vorliegt, handelt es sich bei den Forderungsabtretungen vom 29. Januar 2013 um ein unzulässiges Selbstkontrahieren.

### **E. 3.4**

Ein Selbstkontrahieren des Organvertreters ausserhalb der genannten Ausnahmen (fehlende Benachteiligungsgefahr, besondere Ermächtigung, nachträgliche Genehmigung) entspricht einem Handeln ohne Vertretungsmacht und führt dazu, dass das entsprechende Rechtsgeschäft nicht zustande gekommen ist (Jentsch, Transaktionsvereinbarungen bei öffentlichen Übernahmen – Inhalt, Zulässigkeit und Durchsetzung, Diss., 2015, S. 62 Rz 176 m.w.H.; HGer ZH HG130071 vom 08.06.2015, E. 4.2.2). Somit müssen Geschäfte, denen ein (un-) zulässiges) Selbstkontrahieren zugrunde liegt, von Anfang an als ungültig bzw. nichtig ("nul") betrachtet werden (BGE 106 Ib 145 E. 2b; BGE 95 II 617 E. 2a; BGE 126 III 361 E. 3a; BGE 127 III 332 E. 2a; BGer 4C.148/2002 vom 30. Juli 2002, E. 3.1; BGer 4P.150/2000 vom 1. November 2000, E. 3 a.E.; ZR 93 [1994] Nr. 30, S. 115 E. I./13; HGer ZH HG100174 vom 25.05.2012, E. 6.2; Jentsch, a.a.O., S. 61 Rz 175; Stehle, Präjudizienbuch OR, 8. Aufl., 2012, Vorb. Art. 32-40 N 2; Riemer, Stämpflis Handkommentar, Art. 55 ZGB N 14; CHK-Plüss et al., Art. 718a/718b OR N 8; BK ZGB-Riemer, Art. 54/55 N 51; Bauen/Bernet, Schweizer Aktiengesellschaft, 2007, S. 169 FN 75; Kissling, Der Mehrfachverwaltungsrat, Diss., 2006, S. 87 Rz 223; Forstmoser, Interessenkonflikte von Verwaltungsratsmitgliedern, in: Vogt/Zobl [Hrsg.], Der Allgemeine Teil und das Ganze, Liber Amicorum für Hermann Schulin, 2002, S. 9 ff., S. 16).

### **E. 3.5**

Nichtigkeit bedeutet, dass der Vertrag ex tunc keine rechtsgeschäftlichen Wirkungen entfaltet (BGE 134 III 438 E. 2.3 m.w.H.). Die Unwirksamkeit ist von Amtes wegen zu beachten und kann – im Unterschied zu den Willensmängeln – von jedermann und jederzeit geltend gemacht werden (BGer 4C.305/1999 vom 19. Januar 2001, E. 4a; HGer ZH HG120067 vom 24.03.2015, E. 2.1.5; BSK OR

- 15 - I-Huguenin/Meise, Art. 19/20 N 53; BK OR-Kramer, Art. 19/20 N 309 ff.). Nach dem Gesagten können sich die Beklagten im vorliegenden Verfahren aufgrund der Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte ohne weiteres auf die Ungültigkeit der Forderungsabtretungen vom 29. Januar 2013 berufen. Etwas anderes geht auch aus den beiden vom Kläger zitierten Bundesgerichtsentscheiden nicht hervor.

#### **E. 3.5.1**

Der Kläger hat die relevante Erwägung aus BGE 126 III 361 nur teilweise wiedergegeben (Urk. 49, Urk. 55/49, Urk. 56/49 Rz 15), wodurch tatsächlich ein falscher Eindruck entstehend könnte. Liest man jedoch die gesamte Erwägung, wird ersichtlich, dass es im zitierten Entscheid lediglich um die Frage ging, ob das Selbstkontrahieren in einer Einpersonengesellschaft ebenfalls ein unzulässiges In-sich-Geschäft darstellt oder nicht. In

diesem Zusammenhang erwog das Bundesgericht – mit Verweis auf BGE 50 II 168 E. 5 – Folgendes (BGE 126 III 361 E. 5a): "Wie das Bundesgericht im zitierten Entscheid ausführt, ist die Möglichkeit einer Schädigung der Gesellschaft der einzige ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Eigengeschäftes (BGE 50 II 168 E. 5 S. 184). Ein Schutzbedürfnis entfällt deshalb, wenn der mit sich selbst kontrahierende Vertreter zugleich Alleinaktionär ist, ist doch unter diesen Umständen zwingend zu folgern, der Abschluss des betreffenden Eigengeschäftes entspreche zugleich dem Willen der Generalversammlung und werde deshalb von der Vertretungsmacht des Organs gedeckt. [...] Sind neben dem handelnden Organ keine weiteren Aktionäre vorhanden, fehlt es von vornherein an gegenläufigen Interessen. Anders verhält es sich, wenn das Organ nicht Allein-, sondern bloss Mehrheitsaktionär ist. Ein Interessenkonflikt ist diesfalls noch nicht per se ausgeschlossen. Zum Schutze der Minderheit ist deshalb zu fordern, dass eine Ermächtigung bzw. Genehmigung mittels eines anfechtbaren Beschlusses erteilt wurde [...]. Soweit das Bundesgericht im angeführten Urteil auch die Interessen von Gesellschaftsgläubigern für erheblich erachtete, ist daran nicht festzuhalten. Zu Recht wurde in der Lehre darauf hingewiesen, dass das Verbot des Selbstkontrahierens bzw. die beschränkte Gültigkeit von Rechtsgeschäften mit Interessenkonflikten allein dem Schutz der Gesellschaft diene [...]. Den Gesellschaftsgläubigern stehen mit den paulianischen Anfechtungsklagen (Art. 285 ff. SchKG) und der Verantwortlichkeitsklage gegenüber Verwaltungsräten (Art. 754 OR) andere Rechtsbehelfe zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zur Verfügung [...]." Das Bundesgericht hat somit einzig festgehalten, dass es sich nur dann um ein verpöntes Insichgeschäft handelt, wenn der Vertreter nicht zugleich auch alleiniger Gesellschafter ist. Mit anderen Worten besteht nur dann ein Schutzbedürfnis, wenn neben dem Organvertreter weitere Gesellschafter vorhanden sind; die Inte-

- 16 - ressen von Gesellschaftsgläubigern sind dabei unbeachtlich. Da das Urteil des Handelsgerichts keine Feststellungen zur Zusammensetzung des Aktionariats enthalten hatte, wies das Bundesgericht die Streitsache zur Sachverhaltsergänzung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück und erwog diesbezüglich Folgendes (BGE 126 III 361 E. 5b): "[...]; namentlich geht aus ihren Vorbringen nicht hervor, ob neben Schwegler noch andere Aktionäre vorhanden waren. Das aber ist für die Beurteilung der Frage, ob zwischen Freddy Schwegler und der Klägerin tatsächlich ein Interessenkonflikt bestanden hat, der den Abschluss der Vereinbarung vom 10. Juli 1992 ungültig macht, von ausschlaggebender Bedeutung. Sollte sich ergeben, dass Freddy Schwegler nicht Allein-, sondern bloss Mehrheitsaktionär war, ist zusätzlich erforderlich, dass eine spezifische Ermächtigung bzw. Genehmigung seines Handelns durch die Gesellschaft gültig stattgefunden hätte. [...] Für die Frage, ob ein unzulässiges Insichgeschäft vorliegt, ist gemäss Bundesgericht somit relevant, ob der kontrahierende Organvertreter zugleich Alleinaktionär ist. Gibt es neben dem Vertreter aber noch weitere Gesellschafter, braucht es zwingend eine vorgängige Ermächtigung bzw. eine nachträgliche Genehmigung der Gesellschaft, ansonsten von der Ungültigkeit des Rechtsgeschäftes auszugehen ist (vgl. auch E. 3a des zitierten Entscheids). Dass sich Dritte (bspw. Gesellschaftsgläubiger oder -schuldner) nicht auf die Unwirksamkeit eines unzulässigen Insichgeschäftes berufen können, hat das Bundesgericht nach dem Gesagten jedenfalls nicht entschieden. Der Kläger war zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Zessionen nicht alleiniger Gesellschafter der C.\_\_\_\_\_ GmbH, weshalb es sich nicht um eine Einpersonengesellschaft handelte. Gemäss Handelsregisterauszug war die D.\_\_\_\_\_ AG alleinige Gesellschafterin

der C.\_\_\_\_\_ GmbH mit einem Stammanteil im Wert von Fr. 20'000.– (Urk. 5/4) und hätte entsprechend die Forderungsabtretungen an den Kläger zwingend genehmigen müssen.

### **E. 3.5.2**

Auch in dem vom Kläger vorgebrachten Urteil vom 5. Dezember 2011 (BGer 2C\_272/2011) hielt das Bundesgericht lediglich fest, dass Gläubigerintessen alleine kein Insichgeschäft begründen könnten, sofern nicht gleichzeitig auch Gesellschaftsinteressen betroffen seien (E. 4.2.1): "[...] Der Eintritt der Ungültigkeit von Rechtsgeschäften, die unter einem Interessenkonflikt zustande kamen, soll nach Praxis und Doktrin dem Schutz der Aktiengesellschaft dienen. Dritten stehen die einschlägigen Rechtsbehelfe (paulianische

- 17 - Anfechtungsklage gemäss Art. 285 ff. SchKG, Verantwortlichkeitsklage nach Art. 754 OR) zur Verfügung, sodass ihnen gegenüber kein Schutzbedürfnis besteht. Folgerichtig wird die Ungültigkeitsregel zurückgedrängt, soweit es sich um eine Einpersonengesellschaft handelt (BGE 126 III 361 E. 5a S. 366 f.). Hier decken sich die beiderseitigen Interessensphären (so schon BGE 50 II 168 E. 5 S. 183 f.). Mithin hält der Immobilien-Vermittlungsvertrag, wie er zwischen der X. AG und ihrem Alleinaktionär zustande kam, dem Ungültigkeitsvorbehalt zum Vornherein stand und ist er unter diesem Gesichtspunkt handelsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. [...]" Das Bundesgericht kam somit zum Schluss, dass aufgrund der Einpersonengesellschaft gar kein unzulässiges Insichgeschäft vorliegt, weshalb der Vermittlungsvertrag "grundsätzlich nicht zu beanstanden" sei. Entsprechend hat das Bundesgericht die Beschwerde des Steueramtes in diesem Punkt abgewiesen. Nicht zutreffend ist demnach, wenn der Kläger behauptet, das Bundesgericht habe im genannten Entscheid "der Steuerbehörde verwehrt, sich auf die Ungültigkeit eines interessenkonfliktbelasteten Geschäfts zu berufen, weil eben die Regel der Ungültigkeit von interessenkonfliktbelasteten Rechtsgeschäften nur die Gesellschaft schützt" (Urk. 49, Urk. 55/49, Urk. 56/49 Rz 17). Eine solche Schlussfolgerung ist dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid nicht zu entnehmen.

### **E. 4**

Die Beklagten haben im Rahmen ihrer Klageantwort anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 5. April 2016 explizit vorgebracht, dass die Forderungsabtretungen infolge unzulässigen Selbstkontrahierens unwirksam seien. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts seien Insichgeschäfte grundsätzlich unzulässig (Urk. 36 S. 4 ff.). Die Vorinstanz gab dem Rechtsvertreter des Klägers daraufhin die Möglichkeit, zum Thema Insichgeschäft Stellung zu nehmen (Urk. 37A S. 8). In diesem Zusammenhang brachte dieser vor, die Zustimmung der Gesellschafterin (d.h. der D.\_\_\_\_\_ AG) habe damals vorgelegen.

- 19 - Im Übrigen sei nicht substantiiert behauptet worden, dass die Gesellschafterin von den Zessionen nichts gewusst haben soll (Urk. 37A S. 8). Somit ging der Kläger im vorinstanzlichen Verfahren offenbar noch davon aus, dass die D.\_\_\_\_\_ AG alleinige Gesellschafterin der C.\_\_\_\_\_ GmbH war und den Kläger zum Abschluss des Insichgeschäftes ermächtigt habe. Von einem angeblichen Treuhandverhältnis zwischen dem Kläger und der D.\_\_\_\_\_ AG war damals noch keine Rede. Weshalb der Kläger das (angebliche) Vorliegen einer Einpersonengesellschaft nicht bereits zu diesem Zeitpunkt vorbrachte, ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht einem sorgfältigen und unverzüglichen Handeln, wie es nach den vorstehenden Erwägungen geboten gewesen wäre

(vgl. E. D.3). Schliesslich ver- fängt das Argument des Klägers nicht, wonach er damals nicht habe davon aus- gehen können, dass die Vorinstanz die Frage bezüglich der Nichtigkeit von In- sichtigeschäften "dergestalt verkennen wird". Wie ausgeführt, hat die Vorinstanz die Zulässigkeit sowie die Rechtsfolgen von Insichtigeschäften korrekt und in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beurteilt (vorste- hend E. C.3.2 ff.). Demzufolge kann auch nicht von einer offensichtlich unrichtigen Rechtsanwendung gesprochen werden, welche das Vorbringen von neuen Tatsa- chen rechtfertigen würde. Dem Kläger ist es nach dem Gesagten nicht gelungen, nachvollziehbar darzulegen, weshalb er trotz zumutbarer Sorgfalt die neue Tatsa- che betreffend Einpersonengesellschaft nicht schon vor erster Instanz hätte vor- bringen können. Es wäre dem Kläger ohne weiteres möglich und zumutbar gewe- sen, das (angebliche) Treuhandverhältnis bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend zu machen, weshalb die entsprechenden Behauptungen verspätet erfolgt sind und demnach nicht mehr berücksichtigt werden können.

#### **E. 5**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'750.– festgesetzt.

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

#### **E. 7**

Der Kläger wird verpflichtet, den Beklagten 1-3 für das zweitinstanzliche Ver- fahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'400.– zu bezahlen.

#### **E. 8**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 9**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 27'488.60. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 25 - Zürich, 27. Februar 2017 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. M. Kirchheimer versandt am: